

bung der Lieferungen auf dem Warenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung diesem anzuheften. Das zweite Exemplar gilt als Kontrollschein im Sinne des § 7. Die Entnahme der Frachtbriefabschriften ist auf dem Originalfrachtbrief zu vermerken.

ß. Binnenhandel

§ 5

(1) Als warenbegleitscheinpflchtig im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 gelten Waren der Liste laut Anlage 2.

(2) Der Versand dieser Waren nach dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin, gleichgültig mit welchem Transportmittel die Beförderung erfolgt, ist nur mit Warenbegleitschein zulässig.

§ 6

(1) Der vom Magistrat von Groß-Berlin für den Versand von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingeführte Warenbegleitschein M 70 a gilt vom Versender in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Empfänger im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

(2) Beim Versand von Waren aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach der Deutschen Demokratischen Republik hat der Warenbegleitschein M 70 a Gültigkeit bis zum Empfänger in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Warenbegleitschein M 70 a ist nur gültig mit Trockenstempel des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs Groß-Berlin.